

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 10 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 19 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Militärcommission, betreffend die Errichtung einer Compagnie Grenadiers bey jedem Bataillon der leichten Infanterie.)

Die Militärcommission wünscht aber, man möchte derselben den Namen Grenadiers anstatt Carabiniers geben, weil der letztere weit zweckmäßiger in der Organisation unserer Eliten-Scharfschützen angewendet werden muß.

Die Militärcommission hat demzufolge die Ehre, Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

Der gesetzgebende Rath,

Nach angehörter Botschaft des Volkz. Rathes v. s. d. und auf den Bericht der Militärcommission;

In Erwägung, daß es wichtig ist, in jedem Truppcorps, die verdienstvollen Soldaten aufzumuntern, zu belehren und dadurch den militärischen Geist zu beleben;

In Erwägung, daß solches am besten durch Auszeichnung und Beförderung in eine auserlesene Compagnie erzielet werden kann —

beschließt:

1. In jedem Bataillon leichter Infanterie, wird aus den, durch gute Sitten, Mannszucht und Tapferkeit ausgezeichneten Soldaten, eine Grenadier-Compagnie gebildet.
2. Diese genießt die gleiche Besoldung und Vorrechte, wie die Grenadiers bey der Linien-Infanterie.
3. Dem Volkz. Rath ist überlassen, die Auszeichnung in Achselbändern oder Hüten zu bestimmen.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Oberland.

Im Distrikt Thun.

Schlofreen. Zügelin,  $\frac{5}{8}$  Fuchart Neben, für 300 Fr. geschätzt.

Klosterreen. Spitel's Boden,  $\frac{1}{4}$  Fuch. Wiesen und  $\frac{3}{4}$  Fuch. Neben, für 450 Fr. geschätzt.

Hofstetten Zelg,  $\frac{3}{8}$  Fuch. Acker und  $\frac{5}{8}$  Fuch. Neben, für 412 Fr. geschätzt.

Wenenegg,  $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben, für 275 Fr. gesch.

Schlangeren,  $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben, für 275 Fr. geschätzt.

Stiftreen. Heunibach,  $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben, für 275 Fr. geschätzt.

Breitenfeld, an 11 Stücken, 2 Häuser, 3 Scheunen, 1 Speicher,  $5\frac{3}{4}$  Fuch. Wiesen,  $\frac{5}{8}$  Fuch. Acker und  $2\frac{1}{5}$  Fuch. Neben: sämmtlich für 5603 Fr. geschätzt.

Gärtli, an 4 Stücken,  $\frac{5}{8}$  Fuch. Wiesen,  $\frac{1}{8}$  Fuch. Acker und  $\frac{5}{8}$  Fuch. Neben, für 380 Fr. gesch.

Haberzelg, 2 Stück,  $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen und  $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben, für 604 Fr. geschätzt.

Speicherten,  $\frac{1}{4}$  Fuch. Acker und  $\frac{1}{8}$  Fuch. Neben, für 171 Fr. geschätzt.

Klosterlígüter. Stozigen Acker,  $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen und  $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben, für 375 Fr. gesch.

Alle diese Grundstücke sind unter ihrem wahren Werth angesetzt: sie sind aber dem Staat von wenigem und unsicherm Abtrag, daher ein billiger, also die Schatzung weit übersteigender Erlös durch die Versteigerung gesucht werden mag.

Das Schloß Oberhofen, mit einigen Nebengebäuden und  $\frac{1}{4}$  Fuch. Garten: ist ohne Schätzung,

weil sein Werth bloß zufällig seyn soll: mag wohl bey billigem Erlös veräußert werden.

Das **Wintenschenthaus**, ehedem zum Schloß gehörig, für 6875 Fr. geschätzt: bey billigem Erlös ist seine Veräußerung ohne besondern Nachtheil.

**Fintlint**, 1 Scheune und 9 Fuch. Wiesen, für 2750 Fr. geschätzt: dieses Grundstück gehörte auch zum Schloß Oberhofen, und soll billigermaßen nicht abgesondert von demselben verkauft werden, weil sonst jenes Gebäude ganz unverkäuflich zurückbleiben würde.

Am **Latrepen Berg**, 7 Kubrechte, für 750 Fr. gesch. und von 42 Fr. Jahrsertrag. Diese Art von Besitzungen sind von bständig sich äufnendem Werth, sicherem Abtrag und daher ihre Benbehaltung der Nation so vortheilhaft, daß die Commission deren Veräußerung einmüthig mißrath.

**Im Distrikt Unterseen.**

Das **Schloß Unterseen**, mit Nebengebäuden und  $\frac{1}{4}$  Fuch. Garten: sein guter Zustand und angenehme Lage sollten dasselbe verkäuflich machen. Bey gutem Erlös möchte dessen Veräußerung nicht nachtheilig seyn.

Das **Hoffättli**: Scheune, Holzschopf und  $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen, für 600 Fr. geschätzt; gehört zum Schloß Unterseen, und soll nicht ohne dasselbe veräußert werden.

Das **Inseli**, 1 Fuch. Wiesen, für 750 Fr. gesch. Der **Trommer**,  $1\frac{3}{4}$  Fuch. Wiesen, für 2250 Fr. geschätzt.

Das **Möskli**,  $\frac{3}{4}$  Fuch. Wiesen, für 80 Fr. gesch.

Nach diese 3 Grundstücke gehören zum Schloß Unterseen, und dürfen nicht wohl ohne dasselbe abgesondert veräußert werden, wenn nicht jenes zuletzt einzig der Nation übrig bleiben soll.

Am **Sebeberg**  $11\frac{1}{2}$  und am **Busenberg**  $1\frac{1}{2}$  Kubrecht, für 477 Fr. geschätzt. Die Veräußerung dieses Eigenthums ist aus schon angeführten Gründen zu mißrathen.

(Die Fortsetzung folgt.)

**David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.**

(Fortsetzung.)

Einer der Luzernerischen Bauleuten, der mir seine Rechnung zur Untersuchung brachte, äusserte bey dieser

Gelegenheit, wie viel Opfer die Stadt Luzern der neuen Republik gebracht. „Erst, fügte er bey, hat mir ein Mitglied der Verwaltungskammer in größtem Vertrauen erzählt, daß diese Kammer 200,000 fl., die sie von dem ehemaligen obrigkeitlichen Schatz, aus den Händen der Franken gerettet, der neuen Regierung nach Arau überschickt habe.“ — Empört von dem Mißbrauch den dieses Mitglied der Verwaltungskammer, von der Einfalt dieses Bürgers gemacht, antwortete ich: „Ob ihm dieses Mitglied der Kammer wohl auch anvertraut habe, daß dieselbe noch überdas andre 30,000 fl. aus diesem Schatz gerettet und zurückbehalten habe, ohne bisher jemandem weder Rechnung noch Anzeige von der Verwendung dieser dem Staat gleichfalls zustehenden Gelder, gegeben zu haben.“ 1)

Es ist aus einem Briefe den mir die Verwaltungskammer unterm 15. Febr. 1799, d. i. 6 Wochen nach diesem Vorfall schrieb 2), erwiesen, daß der Angeber der Kammer keine andre, als die oben stehenden Worte und Ausdrücke angezeigt und hinterbracht habe; denn noch hatte dieselbe, die an einer öffentlichen Behörde freylich etwas ärgerliche, rabulistische Bosheit, nicht nur dem Distriktgericht in einer unterm 20ten März schriftlich eingegebenen Klage förmlich beyzufügen: „Daß B. Vogel den unterschämten und niederträchtigen Ausdruck gebraucht habe, die Kammer habe die gedachten 30,000 fl. gestohlen,“ (S. Beilage N. 3), sondern auch es unternommen, diese Klage durch das Zeugniß zweyer von ihr abhängiger Luzernerischer Handwerksleute zu erhärten, wovon der eine der Angeber selbst war. Ungeachtet nun diese Klage durch den förmlichen und gänzlichen Widerspruch der Zeugen über alle wesentlichen Umstände, gesetzlich aufgehoben und zer-

1) Es gehört zur Charakteristik der Luzernerischen Gerichte und ihrer schweizerischen Redlichkeit in diesem Prozeß, zu bemerken, daß diese Unterredung auf einem Bureau und im Beyseyn von zwey Luzernerischen und einem bernerischen Bürger vorfiel; und daß dieser letztere, ungeachtet seiner in dem Zeugenverhör über diese Unterredung gedacht ist, dennoch, ungeachtet des Widerspruchs der beyden andern Zeugen, nie weder von der Verwaltungskammer noch von den Gerichten über die Sache befragt oder vorgefordert worden ist.

2) Diesen Brief, meine Antwort auf denselben, und die Klage der Verwaltungskammer, habe ich hier beygefügt. S. Beilage 1 u. 2.